

Merkblatt **Tätigkeit als Hebamme in Oberhausen**

Hebammen, die Ihren Beruf im Stadtgebiet Oberhausen ausüben möchten, haben sich bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde, hier der städtische Bereich Gesundheit, anzumelden. Gemäß § 8 Absatz 1 Berufsordnung für Hebammen Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW) gilt:

Hebammen haben der zuständigen Behörde unter Verwendung der Anlage 3 zu dieser Verordnung unaufgefordert die nachstehenden Daten anzuzeigen. Des Weiteren sind der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sowie die Namens- und Adressänderung unverzüglich anzuzeigen.

Folgendes müssen Sie mit Anlage 3 HebBO NRW mitteilen und einreichen:

- Beginn der Tätigkeit im Stadtgebiet Oberhausen, dabei ist eine aktuelle beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und ggf. ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung bei freiberuflicher Tätigkeit vorzulegen
- das Geburtsdatum
- die Beschäftigungsart
- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie den zeitlichen Anteil der Beschäftigungsarten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- die Bereiche, in denen Sie tätig sind, gegliedert in folgende Kategorien:
 - Schwangerschaft
 - Geburt
 - Wochenbett und Stillzeit
- die Anschrift/Anschriften, unter der/denen die Tätigkeit ausgeübt wird
- die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfangen von Nachrichten (Telefon/E-Mail)
- den Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung
- die Anzahl der jährlichen außerklinisch geleiteten Geburten einschließlich der außerklinisch begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten sowie die Anzahl der jährlich betreuten Frauen in der Schwangerschaftsvorsorge und Wochenbettbetreuung
- die Beendigung der Berufsausübung

Jährliche Meldung

Seit dem 02.03.2022 ist gemäß § 8 Absatz 2 HebBO NRW eine jährliche Meldung bis zum 31.01. des Folgejahres mittels Anlage 3 HebBO NRW verpflichtend. Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Stadt Oberhausen, Bereich Gesundheit hinterlegt.

Hebammen mit Wohnsitz in Oberhausen

Gemäß Anlage 3 HebBO NRW sind bis zum 31.03.2024 die jeweiligen Gesundheitsämter wie bisher für die Berufsgruppe der Hebammen zuständig, dies schließt die Überwachung der Fortbildungspflicht mit ein.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in Oberhausen haben, überwacht der städtische Bereich Gesundheit die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sowie die Vorlage des Nachweises über die Berufshaftpflicht bei freiberuflicher Tätigkeit.

Nach § 7 Absatz 1 HebBO NRW müssen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mindestens 60 Fortbildungsstunden, davon 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements, nachgewiesen werden. Der nächste reguläre Fortbildungszyklus endet am **31. Mai 2023**. Die erforderlichen Nachweise sind bis zu diesem Datum unaufgefordert einzureichen.

Gemäß § 9 HebBO NRW sind freiberuflich tätige Hebammen unter anderem verpflichtet, sich entsprechend ihres Leistungsangebots und -umfangs gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der entsprechende Nachweis ist zu Beginn der Tätigkeit und danach alle drei Jahre zusammen mit den Fortbildungsnachweisen vorzulegen.

Zertifizierung von Fortbildungen für Hebammen

Fortbildungsnachweise gemäß § 7 Absatz 1 HebBO NRW können nur anerkannt werden, sofern die berufsaufgabenbezogene Veranstaltung im Vorfeld zertifiziert wurde. Die Überprüfung der Eignung eines Fortbildungsangebotes muss durch den Veranstalter des Angebots bei der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Stadtgebiet die Veranstaltung stattfindet, angefragt werden. Hierzu ist es erforderlich, eine ausführliche Seminarbeschreibung samt genauem Zeitplan (inklusive der Pausenzeiten) einzureichen.

Alle Unterlagen können Sie auch persönlich einreichen, hierzu vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin mit der zuständigen Ansprechpartnerin.

Stadt Oberhausen, Bereich Gesundheit, -Medizinalaufsicht- ✉: Heilberufe@oberhausen.de
Ansprechpartner/innen:

Erstanmeldung, Zertifizierung von Veranstaltungen:
Frau Birgit Kallenberg
☎: 0208 825-2462
📠: 0208 825-5330

Überwachung der Fortbildungspflicht:
Herr Emilio Garcia
☎: 0208 825-3896
📠: 0208 825-5330

Stand: Mai 2023